

19.433 n Pa.IV. RK-N. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates

vom 27. April 2023

**Bundesgesetz
über die Verbesserung des straf-
rechtlichen Schutzes vor Nach-
stellung
(Änderung des Strafgesetzbuchs, des
Militärstrafgesetzes und des Militär-
strafprozesses)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in den Bericht der Kommission
für Rechtsfragen des Nationalrates

vom ...¹

und in die Stellungnahme des Bundesrates

vom ...²;

beschliesst:

1 BBl 2023 ...

2 BBl 2023 ...

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission des Nationalrates

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch³

Art. 55a Abs. 1 Einleitungssatz

Art. 55a

3. Sistierung und Einstellung des Verfahrens.

Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer

¹ Bei einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3–5), wiederholten Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b^{bis} und c), Drohung (Art. 180 Abs. 2) und Nötigung (Art. 181) kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das Verfahren sistieren, wenn:

a. das Opfer:

1. der Ehegatte des Täters ist und die Tat während der Ehe oder innerhalb eines Jahres nach deren Scheidung begangen wurde, oder
2. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Täters ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder innerhalb eines Jahres nach deren Auflösung begangen wurde, oder
3. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner beziehungsweise der noch nicht ein Jahr getrennt lebende Ex-Lebenspartner des Täters ist; und

b. das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter darum ersucht; und

c. die Sistierung geeignet erscheint, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern.

¹ Bei einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3–5), wiederholten Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b^{bis} und c), Drohung (Art. 180 Abs. 2), Nötigung (Art. 181) und Nachstellung (Art. 181b) kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das Verfahren sistieren, wenn:

³ SR 311.0

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission des Nationalrates

² Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht kann für die Zeit der Sistierung die beschuldigte Person dazu verpflichten, ein Lernprogramm gegen Gewalt zu besuchen. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht informiert die nach kantonalem Recht für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle über die getroffenen Massnahmen.

³ Die Sistierung ist nicht zulässig, wenn:

- a. die beschuldigte Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität verurteilt wurde;
- b. gegen sie eine Strafe verhängt oder eine Massnahme angeordnet wurde; und
- c. sich die strafbare Handlung gegen ein Opfer nach Absatz 1 Buchstabe a richtete.

⁴ Die Sistierung ist auf sechs Monate befristet. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht nimmt das Verfahren wieder an die Hand, wenn das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter dies verlangt oder sich herausstellt, dass die Sistierung die Situation des Opfers weder stabilisiert noch verbessert.

⁵ Vor Ende der Sistierung nimmt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht eine Beurteilung vor. Hat sich die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert, so wird die Einstellung des Verfahrens verfügt.

Art. 181b

Nachstellung

Wer jemanden beharrlich verfolgt, belästigt oder bedroht und ihn dadurch in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

2. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927⁴

Art. 46b

Art. 46b Abs. 1 Einleitungssatz

3. Einstellung des Verfahrens.

Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer

¹ Bei einfacher Körperverletzung und Tötlichkeiten (Art. 122), Drohung (Art. 149) und Nötigung (Art. 150) kann der Auditor oder das Militärgericht das Verfahren provisorisch einstellen, wenn:

¹ Bei einfacher Körperverletzung und Tötlichkeiten (Art. 122), Drohung (Art. 149), Nötigung (Art. 150) und Nachstellung (Art. 150a) kann der Auditor oder das Militärgericht das Verfahren provisorisch einstellen, wenn:

a. das Opfer:

1. der Ehegatte des Täters ist und die Tat während der Ehe oder innerhalb eines Jahres nach deren Scheidung begangen wurde, oder
2. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Täters ist und die Tat während der eingetragenen Partnerschaft oder innerhalb eines Jahres nach deren Auflösung begangen wurde, oder
3. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Täters ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder innerhalb eines Jahres nach der Trennung begangen wurde; und

b. das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter darum ersucht; und

c. die provisorische Einstellung geeignet erscheint, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern.

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission des Nationalrates

² Der Auditor oder das Militärgericht kann für die Zeit der provisorischen Einstellung die beschuldigte Person dazu verpflichten, ein Lernprogramm gegen Gewalt zu besuchen. Der Auditor oder das Militärgericht informiert die nach kantonalem Recht für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle über die getroffenen Massnahmen.

³ Die provisorische Einstellung ist nicht zulässig, wenn:

- a. die beschuldigte Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität verurteilt wurde;
- b. gegen sie eine Strafe verhängt oder eine Massnahme angeordnet wurde; und
- c. sich die strafbare Handlung gegen ein Opfer nach Absatz 1 Buchstabe a richtete.

^{3bis} Die provisorische Einstellung ist auf sechs Monate befristet. Der Auditor oder das Militärgericht nimmt das Verfahren wieder an die Hand, wenn das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter dies verlangt oder sich herausstellt, dass die provisorische Einstellung die Situation des Opfers weder stabilisiert noch verbessert.

^{3ter} Vor Ende der provisorischen Einstellung nimmt der Auditor oder das Militärgericht eine Beurteilung vor. Hat sich die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert, so wird die definitive Einstellung des Verfahrens verfügt.

⁴ Gegen die Verfügung der definitiven Einstellung kann Rekurs nach Artikel 118 beziehungsweise Artikel 195 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979 erhoben werden. Das Opfer ist in jedem Fall legitimiert.

⁵ Die Durchführung eines Disziplinarstrafverfahrens ist ausgeschlossen.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

Art. 150a

Nachstellung

Wer jemanden beharrlich verfolgt, belästigt oder bedroht und ihn dadurch in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Geltendes Recht

Art. 70 Voraussetzungen

¹ Der Untersuchungsrichter kann den Post- und den Fernmeldeverkehr überwachen lassen, wenn:

- a. der dringende Verdacht besteht, eine in Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden;
- b. die Schwere der Straftat die Überwachung rechtfertigt; und
- c. die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Die Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln des MStG aufgeführten Straftaten angeordnet werden: Artikel 86, 86a, 103 Ziffer 1, 106 Absätze 1 und 2, 108–114a, 115, 116, 121, 130–132, 134 Absatz 3, 135 Absätze 1, 2 und 4, 137a, 137b, 141, 142, 151a–151d, 155, 156, 160 Absätze 1 und 2, 161 Ziffer 1, 162, 164–169, 169a Ziffer 1, 170 Absatz 1, 171b, 172 und 177.

³ Wird die Beurteilung einer der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehenden Straftat der militärischen Gerichtsbarkeit übertragen, so kann die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs auch zur Verfolgung der in Artikel 269 Absatz 2 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) aufgeführten Straftaten angeordnet werden.

Vorentwurf der Kommission des Nationalrates

3. Militärstrafprozess vom 23. März 1979⁵

Art. 70 Abs. 2

² Die Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln des MStG⁶ aufgeführten Straftaten angeordnet werden: Artikel 62 Absätze 1 und 3, 63 Ziffer 1 Absätze 1 und 3 und Ziffer 2, 64 Ziffer 1 Absatz 1 und Ziffer 2, 74, 86, 86a, 87, 89 Absatz 1, 91, 93 Ziffer 2, 102, 104 Absatz 2, 105, 106 Absätze 1 und 2, 108–114a, 115–117, 121, 130 Ziffern 1 und 2, 131 Ziffern 1–4, 132, 134 Absatz 3, 135 Absätze 1 und 4, 137a, 137b Ziffer 1 Absatz 1 und Ziffer 2, 139, 141, 142, 144 Absatz 2, 149 Absatz 1, 150 Absatz 1, 150a, 151a–151d, 153–155, 156, 160 Absätze 1 und 2, 161 Ziffer 1, 162 Absätze 1 und 3, 164, 165 Ziffer 1 Absätze 1 und 3, 166 Ziffer 1 Absätze 1–4, 167, 168 Ziffer 1, 169 Absatz 1, 169a Ziffer 1 Absatz 1 und Ziffer 2, 171a Absatz 1, 171b, 171c Absatz 1, 172 Ziffer 1, 176 Absätze 1 und 1^{bis}, 177 und 178 Ziffer 1.

⁵ SR 322.1

⁶ SR 321.0

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.